



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

s.C.41.Afr.S.111.0.- WP

s.C.41.Afr.S.152.0.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Bern, den 23. April 1952.

Légation de Suisse
Réf. J.2/E.2 Q.2
- 5 MAI 1952
No.: 165

Herr Geschäftsträger,

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 7. d.M. betreffend die Lieferung von 90 elektrischen Lokomotiven an das südafrikanische Transportdepartement. Für Ihre Ausführungen, die uns, wie vor allem auch die Handelsabteilung des EVD, sehr interessiert haben, danken wir Ihnen verbindlich.

Der Umstand, dass der fragliche Auftrag in Südafrika nicht plaziert werden konnte, diesem Lande aber anderseits schweizerisches Kapital in ansehnlicher Höhe zur Verfügung gestellt wurde, gab Ihnen zu der Ueberlegung Anlass, ob allfälligen zukünftigen Krediten oder Anleihen nicht konkretere handelspolitische Bindungen auferlegt werden sollten. Dies nicht zuletzt mit Rücksicht auf die südafrikanische Mentalität.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass bei Anleihen an das Ausland von über zehn Millionen Franken und mit einer Laufzeit von über zwölf Monaten, die gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen von 1934 bewilligungspflichtig sind, die Frage der Anbringung von Bedingungen stets geprüft wird. Dass man sich im Falle Südafrikas bloss mit teils mündlichen, teils schriftlichen Wohlwollensklauseln begnügte, hat seinen Grund darin, dass die schweizerische Ausfuhr nach diesem Lande in letzter Zeit, und generell betrachtet, auf keine übermässigen Schwierigkeiten stiess. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass Südafrika weitgehend den Grundsatz des freien Wettbewerbs vertritt und sich deshalb weigert, via Finanztransaktionen vorliegender Art bestimmte Verpflichtungen einzugehen, welche diesem Prinzip zuwiderlaufen und wodurch bestimmte Länder bevorzugt würden. Ein allzustarkes Insistieren auf Stipulierung gewisser Bedingungen könnte den Abschluss solcher Transaktionen überhaupt in Frage stellen, an denen die Schweiz interessiert ist und die normalerweise auch den Warenverkehr günstig zu beeinflussen vermögen, zumal die Exportindustrie mit den Banken engen Kontakt hat. Die Behörden müssen zudem mit Postulaten, welche eine Belastung der Anleihensbedingungen mit einzelnen Geschäften zum Ziele haben, zurückhaltend sein; ihre Intervention hat sich mehr auf allgemeine Belange zu konzentrieren, nicht zuletzt deshalb, weil, wie offenbar im Fall der Lokomotivenofferte, Preisdifferenzen und andere Momente bei der Vergebung des Auftrages eine ausschlaggebende Rolle spielen können.

An die Schweizerische Gesandtschaft,

P r e t o r i a .



Wenn somit gute Gründe für die Weglassung von konkreten handelspolitischen Bedingungen im Zusammenhang mit den fraglichen Anleihsoperationen gesprochen haben, so dürfen Sie doch versichert sein, dass Ihre Anregungen unsere volle Aufmerksamkeit finden werden. Wir benützen die Gelegenheit, um Sie an unsere Notiz vom 3. Dezember 1951 zu erinnern, worin die Südafrika gewährten Kredite und Anleihen u.a. näher bezeichnet wurden. In der Zwischenzeit sind folgende neue Anleihen perfekt geworden:

- 4 % Südafrikanische Union von 1952 über 60 Millionen Schweizerfranken; Anleihsenerlös zur freien Verfügung der Schuldnerin;
- 4 1/2 % Orange Free State Investment Trust (OFSIT) von 1952 über 25 Millionen Schweizerfranken; Anleihsenerlös zur freien Verfügung der Schuldnerin.

Wir haben Sie über diese beiden Geschäfte durch Zustellung von Kopien unserer Briefe an unsere Vertretung in Johannesburg orientiert.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

G. J. J. J.

Kopien dieses Schreibens gehen an:
Handelsabteilung des EVD
Eidg. Finanzverwaltung
Schweizerisches Konsulat, Johannesburg.